

mente einzuholen und vielleicht eine Lösung des Rätsels zu finden. Er hört staunend von der Absage am Abend und der neuen Bitte am Morgen und dem also doch erfolgten Aufgebot. Er wagt nunmehr auch einen Besuch bei der Braut, um sich klar zu werden. Es kommt zu einer Aussprache und Verständigung, daß die Trauung zum beschlossenen Termin stattfinden soll. Aber das Aufgebot in der Domizilspfarre des Bräutigams fehlt! Schnell eilt derselbe darum in seinen Wohnort zurück und kommt um  $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags mit dem Eisenbahnzug daselbst an, erscheint kurz darauf fast atemlos in der Pfarrkanzlei und bittet um das Aufgebot am Nachmittag bei der Segenandacht mit dem Hinweis, daß es am Vormittag in der Domizilspfarre der Braut stattgefunden habe. Der Pfarrer, zuerst etwas betroffen, greift zum Codex juris und findet eine wenigstens hinsichtlich der kirchlichen Vorschriften glückliche Lösung im can. 1024. Denn nach demselben soll das Aufgebot stattfinden inter missarum sollemnia aut inter alia divina officia, ad quae populus frequens accedat, welch letztere Bedingung bei der kirchlichen Segenandacht am Sonntag nachmittags zutrifft. Der Pfarrer nimmt also das Aufgebot vor. Hinsichtlich der staatlichen Gültigkeit der Ehe nach österreichischen Gesetzen ist der Vorgang jedoch nicht einwandfrei. Der Pfarrer wünscht darum in pectoro, daß diese unter sehr ungewöhnlichen Auspizien geschlossene Ehe eine glückliche sei und sich kein Anlaß zur Reue über die Geschließung einstelle. Quod fiat.

Ulrichskirchen. Theodor Stief, Pfr. u. päpstl. Ehrenkämmerer.

**VI. (Gestohlene Uhren.)** Prokulus ist Uhrmacher. In seinem Hause befindet sich eine Anzahl Taschenuhren, deren Räderwerk zum Ärger und Verdrüß der Besitzer in Ruhestand sich begeben hat. An einem Sonntag geht Prokulus in den Gottesdienst, nachdem er Zimmer und Haus wohl verschlossen hatte. Wie er wieder heimkommt, findet er die Türen erbrochen. Die reparaturbedürftigen Uhren sind aus der Werkstatt verschwunden: mit dem Dieb sind sie fortgewandert. Dieser verkauft sie an konzessionierte Uhrenhändler, die nach Vornahme der nötigen Reparaturen sie an verschiedene Personen weiter verkaufen. Der Dieb bleibt unentdeckt. Quid de restituzione?

Prokulus hatte die ihm zur Reparatur übergebenen fremden Uhren in Verwahrung gewonnen. Es liegt mithin ein Verwahrungsvertrag (depositum) vor. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Österreich bestimmt in § 964: Der Verwahrer haftet dem Hinterleger für den aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge verursachten Schaden, aber nicht für den Zufall; selbst dann nicht, wenn er die anvertraute, obwohl kostbarere Sache, mit Aufopferung seiner eigenen hätte retten können. Prokulus wäre somit ersatzpflichtig, wenn er es hätte mangeln lassen an der pflichtgemäßen Obsorge. Wie weit geht nun diese bei einem Uhrmacher? Im Erlaß vom 17. April 1867 heißt es: Der Uhrmacher genügt seiner Pflicht, wenn er die zur Reparatur übernommene Uhr neben anderen im Arbeitszimmer aufhängt, ohne sie besonders zu ver-

schließen.<sup>1)</sup> Da Prokulus die Türen wohl zugesperrt hatte, kann man ihn keiner Schuld zeihen; er ist daher nicht ersatzpflichtig.

Die konzessionierten Uhrenhändler, die die gestohlenen Uhren vom Dieb gekauft und dann nach Vornahme der nötigen Reparaturen wieder verkaufen, haben dies getan bona oder mala fide. Im ersten Fall besteht keine Restitutionspflicht, da die entwendeten Sachen nicht mehr in ihrem Besitz sich befinden. Freilich, hätte der redliche Besitzer sie mit Gewinn verkauft, müßte er letzteren herausgeben gemäß dem Grundsatz: res fructificat domino, außer es läge fructus industrialis vor, den er sich behalten darf. Anders dagegen verhält es sich im zweiten Fall. Der konzessionierte Uhrmacher, der mala fide die entwendeten Uhren gekauft und nach Reparierung sie wieder verkauft hat, muß die Verkaufssumme nach Abzug der Reparaturkosten restituieren. Erwagten Gewinn darf er sich nur behalten, wenn er als fructus industrialis zu betrachten ist. Solche, die mala fide gestohlene Sachen kaufen, gehören überdies unter die Hehler (receptantes). Als Hehler werden sie subsidiär ersatzpflichtig nach dem Grad des Einflusses, den sie auf Begehung weiterer Diebstähle üben.

Diejenigen, die von den konzessionierten Uhrenhändlern die gestohlenen Uhren gekauft haben, sind an sich restitutionspflichtig, auch wenn sie bona fide gewesen. Denn: res clamat ad dominum. Doch bestimmt aus Rücksicht für die Sicherheit des Eigentums das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in § 367: Die Eigentumslage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweist, daß er diese Sache ... von einem zu diesem Verkehr befugten Gewerbsmann .... entgeltlich an sich gebracht hat. In diesem Fall wird vom redlichen Besitzer das Eigentum erworben. Mithin dürfen die gutgläubigen Käufer die Uhren behalten.

Linz.

Dr Karl Frühstorfer.

VII. (Ein Fastenklaus.) Bei Behandlung des dritten Kirchengebotes auf einer Pastoralkonferenz wird von einem hochwürdigen Herrn die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, an einem Abstinenztag mit Tierfett bestrichenes Brot zu essen. Man einigte sich schließlich dahin, die Frage einer Fachzeitschrift vorzulegen.

Can. 1250 des Codex jur. can. bestimmt: Abstinentiae lex vetat carne iureque ex carne vesci, non autem ovis, lacticiinis et quibuslibet condimentis etiam ex adipi animalium. Daher heißt es in der Fastenordnung für die Diözese Linz: „Bei allen Mahlzeiten ist der Gebrauch von tierischem Fett durchaus erlaubt.“ Bloß zur Zubereitung der Speisen? Wenn Brot mit Tierfett bestrichen wird, geschieht es, um dasselbe schmackhafter zu machen. Aber gerade letzteres liegt im Begriff condimentum. Darum ist es nicht gegen can. 1250, mit tierischem Fett belegtes Brot an einem Enthaltungsfasttag zu genießen. Allerdings darf das Brot nicht zu sehr mit Tierfett bestrichen werden, da sonst dieses die Natur eines condimentum verlöre. Schon vor dem Erscheinen des

<sup>1)</sup> Manzsche Ausgabe der österr. Gesetze, 2. Bd. 20 Note zu § 964.